

Az.: 67/3-566.0007/24/1.6.2  
0019974

# Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid

gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
vom 11.12.2024

für die

**Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG**  
**Flothdamm 15**  
**48268 Greven**

**über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die**  
**Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA)**

## Inhalt

<b>I Tenor</b> .....	<b>2</b>
<b>II Antragsunterlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>III Daten der Anlage</b> .....	<b>5</b>
<b>IV Nebenbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
1 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht .....	5
<b>V Hinweise</b> .....	<b>10</b>
1 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht .....	10
<b>VI Begründung</b> .....	<b>10</b>
<b>VII Kostenentscheidung</b> .....	<b>13</b>
<b>VIII Rechtsmittelbelehrung</b> .....	<b>13</b>

## I Tenor

Gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bescheide ich hiermit über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) auf dem Grundstück in 48268 Greven, Gemarkung Greven, Flur 23, Flurstück 26 (WEA 7) und Flur 12, Flurstück 242 (WEA 8) wie folgt:

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.
2. Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven. Die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist somit erfüllt
3. Der öffentliche Belang der luftfahrtrechtlichen Zulässigkeit gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Umfang des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 Abs. 1a BImSchG wird anhand der antragsgemäß inhaltlichen Fragestellungen bestimmt und dient vor Beantragung einer Genehmigung nach dem BImSchG der Überprüfung, ob dem Vorhaben keine von vornherein offensichtlich unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 11.07.2024, Az.: 26.10.01-050/2024.0193 Nr. 208-24 erteilt.

Der Vorbescheid ergeht auf der Grundlage der geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids.

## II Antragsunterlagen

1. Deckblatt/Anschreiben	1 Blatt
2. Leitlinien Bürgerenergie Kreis Steinfurt	8 Blatt
3. Kurzbeschreibung	4 Blatt
4. Antrag nach § 9 Abs.1a BImSchG	2 Blatt
5. Formular 1	3 Blatt
6. Formular 2	1 Blatt
7. Standortangaben zu WEA 7 und WEA 8	1 Blatt
8. Fragestellungen zu § 9 Abs. 1a BImSchG	1 Blatt
9. Einverständniserklärungen Grundstückseigentümer	13 Blatt
10. Deutsche Grundkarte M 1:25.000	1 Blatt
11. Deutsche Grundkarte M 1:10.000	1 Blatt
12. Lageplan M 1:5.000	1 Blatt
13. Luftbild M 1:5.000	1 Blatt
14. Flurkarte M 1:4.000	1 Blatt
15. Karte zur optisch bedrängenden Wirkung M 1:8.000	1 Blatt
16. Systemdaten E-138	3 Blatt
17. Systemdaten E 175	2 Blatt
18. Kostenberechnungen E-138	2 Blatt
19. Kostenberechnungen E-175	2 Blatt
20. Konformitätsbeschreibungen	7 Blatt
21. Technische Beschreibung allgemein	43 Blatt
22. Technische Beschreibung E-138	55 Blatt
23. Technische Beschreibung E-175	55 Blatt
24. Schall und Schattenminderungsmaßnahmen	1 Blatt
25. Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	40 Blatt
26. Angabe zu Abfällen	4 Blatt
27. Flucht- und Rettungswege	43 Blatt
28. Angaben zum Brandschutz	58 Blatt
29. Angaben zum Blitzschutz	16 Blatt
30. Tages- und Nachtkennzeichnung	17 Blatt
31. Angaben zum Fledermausschutzsystem	14 Blatt
32. Technisch Beschreibung Schattenabschaltung	5 Blatt
33. Geotechnischer Entwurfsbericht und Fundamente	23 Blatt

34. Angaben zum Schall E-138	110 Blatt
35. Angaben zum Schall E-175	168 Blatt
36. Angaben zur Schallreduzierung	19 Blatt
37. Eiserkennungssystem und TÜV Gutachten	47 Blatt

### III Daten der Anlage

WEA 7 des Typs Enercon E-175 mit 162 m Narbenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 6,0 MW Nennleistung und einer Gesamthöhe von 249,50 m und WEA 8 des Typs Enercon E-138 mit 131 m Narbenhöhe, 138 m Rotordurchmesser, 4,26 MW Nennleistung und einer Gesamthöhe von 200 m.

Die geplanten Anlagen haben folgende UTM 32N EPSG:25832 - Koordinaten

Anlage	Lage		East	North
	Flur	Flurstück		
WEA 7	23	26	401.409	5.768.647
WEA 8	12	242	401.865	5.768.920

### IV Nebenbestimmungen

#### 1 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

- 1.1 Jedwede Abweichung von den beantragten Standorten und der beantragten Höhe der Windenergieanlagen (WEA) ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr –, für eine erneute luftrechtliche Prüfung vorzulegen.
- 1.2 An die WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

#### Tageskennzeichnung

- 1.3 Für die Windkraftanlagen ist eine Tageskennzeichnung erforderlich. Die Rotorblätter der WEA sind daher weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge
  - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder
  - b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 1.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 1.5 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 1.6 An der WEA ist ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß I-CAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

#### **Nachtkennzeichnung**

- 1.7 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Ver-

- schiebung von  $\pm 50$  ms zu starten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 1.8 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
  - 1.9 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen (AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Nummer 3.9).
  - 1.10 Aufgrund der Höhe der Anlage ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
  - 1.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

### **Befeuerung allgemein**

- 1.12 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W rot, bzw. Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

- 1.13 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 1.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

### **Störungen**

- 1.15 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 1.16 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAMOffice in Langen unter der **Rufnummer 06103-707 5555** oder per E-Mail **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 1.17 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung (z.B. Ausfall der Spannungsversorgung) muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten (diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung).

Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

- 1.18 Bei Ausfall Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umzuschalten.

### **Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)**

- 1.19 Die Errichtung einer BNK ist nur zulässig, sofern der Wirkraum auf 10 km erweitert wird.

## Veröffentlichung Luftfahrthindernis

1.20 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr unaufgefordert und rechtzeitig unter Angabe des **Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0288 Nr. 320-24** per E-Mail an **luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de** bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
  - a) DFS- Bearbeitungsnummer
  - b) Name des Standortes
  - c) Art des Luftfahrthindernisses
  - d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
  - e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
  - f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
  - g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

1.21 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem **Aktenzeichen NW 12149** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

1.22 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (**baiudbwtoeb@bundeswehr.org**) unter **Angabe des Zeichens III-1499-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

## V Hinweise

### 1 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

- 1.1 Bei Anlagen von mehr als 315 m über Grund ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der WEA.
- 1.2 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält es sich die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr vor, die Befeuern aller Anlagen anzuordnen.

## VI Begründung

Mit Antrag vom 14.02.2024, eingegangen am 16.02.2024, haben Sie eine Entscheidung über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Außenbereich der Stadt Greven zunächst nach § 9 Abs. 1 BImSchG beantragt. Mit Schreiben vom 29.10.2024 wurde dieser Antrag auf nunmehr zwei WEA auf den Grundstücken in 48268 Greven Flur 23, Flurstück 26 (WEA 7) und Flur 12, Flurstück 242 (WEA 8) reduziert und in einen Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG umgewandelt. Gleichzeitig wurde der Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG für die WEA 1 – 6 zurückgezogen.

Gegenstand des Vorbescheids sind laut Antrag die folgenden planungsrechtlichen, baurechtlichen und luftfahrtrechtlichen Fragestellungen:

- Handelt es sich bei den beantragten Vorhaben um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiertes Vorhaben?
- Ist das Vorhaben mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Greven vereinbar? (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 BauGB)

- Ist das Vorhaben luftverkehrsrechtlich zulässig? (§§12, 14 17 und 18 LuftVG)

Für die Erteilung des beantragten Vorbescheids ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, wenn das Vorhaben eine WEA betrifft, für die noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde und sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids besteht. Die Vorschriften des §§ 6 und 21 BImSchG gelten sinngemäß.

Bei WEA soll auf Antrag nach § 9 Abs. 1a BImSchG nur über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, ohne das die gesamten Auswirkungen der WEA am Standort beurteilt werden.

Vorgesehen ist lediglich eine überschlägige Prüfung mit reduzierter Prüftiefe auf der Grundlage von auf den Prüfumfang abgestellte Unterlagen. Infolgedessen berechtigt der Vorbescheid weder zur Errichtung und Betrieb der WEA noch enthält er eine positive für die spätere Genehmigung bindende Gesamtbeurteilung in Bezug auf sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen. Diese Prüfungen bleiben dem eigentlichen Genehmigungsverfahren oder (hinsichtlich einer vorläufigen Gesamtprognose) dem Vorbescheid gem. § 9 Absatz 1 BImSchG vorbehalten.

Anders als bei dem Antrag auf § 9 Abs. 1 BImSchG für damals noch insgesamt acht WEA ist nach Änderung des Antrags auf § 9 Abs. 1a BImSchG für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach dem UVPG erforderlich, da nach Ziffer 1.6.3 des Anhang 1 zum UVPG eine Vorprüfungspflicht erst ab drei WEA gegeben ist.

Das Vorbescheidverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchgeführt. Der Antrag auf Vorbescheid und die Antragsunterlagen haben vor Umwandlung in einen Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG folgenden Stellen und Behörden als Träger öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme hinsichtlich des beantragten Prüfumfanges vorgelegen.

- Der Landrat des Kreises Steinfurt:

- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Straßenbauamt
- Stadt Greven
- Stadt Münster
- Bezirksregierung Münster:
  - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
  - Dezernat 26 (Luftverkehr)
  - Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld
- LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- LWL- Archäologie für Westfalen
- Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
- Thyssengas GmbH
- DB Energie GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bundesnetzagentur

Auf Grundlage des Antrags gem. § 9 Abs. 1a BImSchG waren im weiteren Verlauf des Vorbescheidverfahrens nur noch die Stellungnahme der betroffenen Behörden (Stadt Greven und das Dezernat 26 – Luftverkehr - der Bezirksregierung Münster) zu berücksichtigen.

Im Rahmen dieses Vorbescheidverfahrens werden abschließend lediglich, entsprechend der erfragten Belange, Teilbereiche der planungsrechtlichen und die luftfahrtrechtliche Zulässigkeit beurteilt.

Die Prüfung des Antrages durch die betroffenen Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass ein Vorbescheid hinsichtlich der genannten Fragestellungen bei Beachtung der in den Abschnitten IV und V dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Drei WEA sind daher hinsichtlich des erfragten Prüfgegenstandes genehmigungsfähig.

Für alle weiteren Genehmigungsvoraussetzungen, die im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vertiefend abzuprüfen sind, ist nicht auszuschließen, dass eine Genehmigung versagt werden muss oder dass Nebenbestimmungen, die zu erheblichen Betriebsbeschränkungen führen können, aufzunehmen sind.

Ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Erteilung des Vorbescheides konnte nachgewiesen werden.

Der Vorbescheid war daher zu erteilen.

#### **VII Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

#### **VIII Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Marcel Schwarte

